

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.07.2018

und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.685.900	0	132.100	21.553.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.383.200	301.500	0	22.684.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 697.300	0	433.600	- 1.130.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	- 697.300	0	433.600	- 1.130.900
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.535.200	0	366.800	1.168.400
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen	837.900	0	800.400	37.500
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	19.275.900	67.900	0	19.343.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	19.757.000	246.700	0	20.003.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 481.100	0	178.800	- 659.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.311.500	0	194.000	5.117.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.083.600	0	86.400	5.997.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 772.100	0	107.600	- 879.700
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.453.200	0	766.400	- 2.219.600

festgesetzt.

§ 2 Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung)

von bisher 500.000 Euro auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 2.775.000 Euro auf 6.798.500 Euro.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert

auf 500.000 Euro.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuer bleiben unverändert:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	298 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	373 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 141,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 142,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher Euro	nunmehr Euro
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	40.955.914,00	40.955.914,00
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	42.104.313,00	42.104.313,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	42.493.213,00	42.860.013,00

§ 8 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenanteils ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Servicebereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u.ä.) werden in das kommende Jahr übertragen.

Die rechtliche Genehmigung wurde am 23.07.2018 erteilt.

Ludwigslust, 26.07.2018

Reinhard Mach
Bürgermeister



Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.07.2018 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim, als Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.07. 2018 bis 10.08.2018, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Servicebereich Finanzen, öffentlich aus.

Ludwigslust, 26.07.2018



Reinhard Mach
Bürgermeister

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV für das Land MV enthalten oder aufgrund der KV erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der KV für das Land MV nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht.